

Satzung

des MC GV Ortrand e.V.

(Stand 07.01.2011)

§ 1 Name , Sitz, und Geschäftsjahr

(1) Der in Kleinkmehlen gegründete Club, führt den Namen

„MC GV Ortrand e.V.“ .

Er hat seinen Sitz in 01990 Ortrand, Altmarkt 6 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

(2) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu, insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisation, selbst Veranstaltungen durch.

(3) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Jugendverkehrserziehung, Schulungs- und Umweltmaßnahmen.

(4) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten.

(5) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Ortsclub fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jedermann kann Mitglied des Ortsclub werden
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besonderer Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Jedes Mitglied, außer der unter §5 Pkt.2 a Genannten, ist verpflichtet, zur Werterhaltung der Anlagen, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, mindestens vierzig Arbeitsstunden/ Jahr, zu erbringen.
- (5) Für nicht geleistete Stunden, wird ein Betrag von fünf Euro / Stunde zur nächsten Beitragszahlung fällig.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Ortsclub, muss bei diesem besonders beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, mit mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Im Falle der Ablehnung, brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Folgende Beiträge werden von Mitgliedern erhoben:
 - a) Kinder / Jugendliche bis zum 18.Lj., Rentner ab 65.Lj., Ehrenmitglieder - beitragsfrei
 - b) Erwachsene (ADAC-Mitglieder), Langzeitarbeitslose - 10,00 € / a
 - c) Erwachsene (Nicht-ADAC-Mitglieder) - 60,00 € / a
- (3) Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub, kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, mittels eingeschriebenen Brief erfolgen.

- (2) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a.) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt
 - b.) wegen vereinsschädigendem Verhalten
 - c.) grob unsportlichem Verhalten
 - d.) Nichteinhaltung der satzungsmäßigen Pflichten.
- (3) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen, schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Clubs sind:
 - (a) Die Mitgliederversammlung
 - (b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - (a) Bericht des Vorstandes
 - (b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - (c) Feststellung der Stimmliste
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Wahlen
 - (f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - (g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - (h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig.

Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit.

Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – nicht beschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- (a) Satzungsänderungen
- (b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- (c) Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- (d) Auflösung des Clubs

- (3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten, auch mit Handzeichen entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs, können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - (a) Auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
 - (b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

§ 11 Der Vorstand

- (1) Vorstand
 - 1. Der Vorsitzende
 - 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 - 3. Der Sportleiter
 - 4. Der Schatzmeister
 - 5. Verkehrsleiter

- (2) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (4) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes, müssen Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (6) Die Zusammenlegung von Vorstandämtern ist nicht zulässig.
- (7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Großmehlen oder eine andere gemeinnützige soziale Einrichtung.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Ortrand.

Ortrand, 07.01.2011

Maik Paulig
Vorstandsvorsitzender

Sabine Naumann
Schatzmeisterin